

Benutzungsordnung für die städtische Sporthalle

vom 13. Mai 1969

bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 21 vom 22. Mai 1969

Der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats hat am 13. Mai 1969 folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Die Sporthalle der Stadt Ulm dient Sportveranstaltungen, dem Übungsbetrieb der Ulmer Vereine und dem Turn- und Sportunterricht an öffentlichen Schulen.

(2) Ballspiele und Sportveranstaltungen jeder Art haben Vorrang vor einer anderen Benutzung.

Meisterschaften der Verbände, falls Ulmer Vereine daran teilnehmen, gehen Vereinsturnieren oder örtlichen Turnieren vor, selbst wenn diese zeitlich vorher angemeldet werden.

§ 2 Überlassung der Halle

(1) Anträge auf Überlassung der Sporthalle sind beim Schul- und Sportamt der Stadt Ulm zu stellen. Die Sporthalle darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden.

(2) Zusätzlich erforderliche Anmeldungen und Genehmigungen besorgt der, dem die Sporthalle überlassen wird.

(3) Benutzer und Besucher der Sporthalle unterwerfen sich mit dem Betreten der Anlage den Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 3 Benutzung

(1) Bei Veranstaltungen, beim Übungsbetrieb und beim Turn- und Sportunterricht muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein.

(2) Auf Drucksachen, die auf Veranstaltungen hinweisen, ist der Veranstalter anzugeben. Eintrittskarten besorgt der Veranstalter auf eigene Kosten. Er bestimmt die Höhe der Eintrittspreise und verkauft die Eintrittskarten. Es dürfen nicht mehr Eintrittskarten verkauft werden, als für die Veranstaltung jeweils Sitz- und Stehplätze vorhanden sind. Der Veranstalter stellt das Ordnungspersonal und einen ausreichenden Sanitätsdienst.

(3) Geräte haben die Benutzer oder Veranstalter selbst auf- und abzubauen. Der verantwortliche Leiter hat vor der Benutzung Geräte auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schäden sind dem Hallenwart sofort zu melden. Auf die Überlassung von Bällen besteht kein Anspruch. Soweit Sitzplätze benötigt werden, ist dem Hallenwart beim Aus- und Einschleiben der beweglichen Tribüne zu helfen.

§ 4 Ordnungsvorschriften

(1) Räume, Einrichtungen und Geräte der Sporthalle sind pfleglich zu behandeln. Anordnungen der Hallenwarte sind zu befolgen.

(2) Zu den Umkleieräumen darf nur über den Stiefelgang gegangen werden. Im Innenraum der Sporthalle sind Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keine Schäden hinterlassen.

(3) Die Umkleieräume sind während der Übungsstunden zu verschließen. Wertgegenstände können dem verantwortlichen Leiter zur Aufbewahrung übergeben werden.

(4) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Rollbare Geräte erhalten ihre tiefe Ausgangsstellung.

(5) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Anlage bedürfen der Zustimmung der Stadt Ulm.

(6) Das Rauchen ist nur in der Eingangshalle gestattet.

(7) Fundsachen sind beim Hallenwart abzugeben.

§ 5 Haftung

(1) Die Stadt Ulm haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Sporthalle (einschließlich Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen.

(2) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten der Sporthalle haftet der Verursacher; daneben haftet bei Sportveranstaltungen und beim Übungsbetrieb der Vereine gesamtschuldnerisch der, dem die Sporthalle überlassen ist.

(3) Wird die Stadt Ulm wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der, dem die Sporthalle überlassen worden ist, verpflichtet, die Stadt Ulm von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

(4) Die Stadt Ulm ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.

(5) Die Stadt Ulm kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 6 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Ulm die Benutzung der Sporthalle untersagen.

§ 7 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Sporthalle wird ein Entgelt erhoben. Die Benutzung durch öffentliche Schulen ist unentgeltlich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulm, 13. Mai 1969

Bürgermeisteramt
i. V. Dr. Schmid
Beigeordneter